



- 2 Strafrecht
- 2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

## 2.1.4 Beweiswürdigung im Strafverfahren

BGE 1P.61/2006 Ein Zeuge kann in einem Strafverfahren anonym bleiben, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass er Racheakten des Angeschuldigten ausgesetzt sein könnte.

Auf Grund der Aussagen von zwei Zeugen wurde X u.a. wegen mehrfacher grober Verletzung von Verkehrsregeln zu 6 Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt. Die Zeugen wollten, aus Angst vor Racheakten, anonym bleiben. Ein Zeuge willigte anschliessend trotz allem in eine indirekte Konfrontationseinvernahme ein, an der X zwar nicht erschien, doch konnte der Verteidiger dem Zeugen Ergänzungsfragen stellen. Der zweite Zeuge verweigerte sich diesem Vorgehen und wurde nicht befragt. Das Kantonsgericht St. Gallen entschied, dass die Geheimhaltung der Identität der Zeugen gerechtfertigt war, da sich der Beschwerdeführer sehr aggressiv verhalten hatte und zwar sowohl beim umstrittenen Vorfall wie bei der polizeilichen Festnahme. Ausserdem verzeichnete er schon 7 Verurteilungen. Die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens wurde von X in Zweifel gezogen.

Art. 32 Abs. 2 BV i.V.m.  
Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK

Der Einsatz anonymer Zeugen wurde vom Gesetzesgeber zwar eingeführt für Verfahren gegen Mitglieder krimineller Organisationen und Terroristen, aus deren Umfeld regelmässig eine Gefahr für Leib und Leben der Belastungszeugen droht. Die Vorgehensweise ist aber auch in anderen Strafverfahren zuzulassen, in denen im wesentlichen die gleiche konkrete Gefahr besteht. In diesem Falle aber müssen die Verteidigungsrechte so weit wie möglich gewahrt werden. Dies ist z.B. möglich durch eine indirekte Konfrontation, wie sie bei einem der beiden Zeugen stattgefunden hat. Die Aussagen des zweiten Zeugen hingegen durften nicht verwertet werden, da keine indirekte Konfrontationseinvernahme stattfand. Das Bundesgericht entschied, dass die Verwertung dieser Aussagen gegen die Garantien des «fair trial» verstossen würden. Das Vorgehen wurde für verfassungswidrig und mit der europäischen Menschenrechtskonvention als unvereinbar befunden (Art. 32 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK).

### **Fazit**

*Es ist zu begrüssen, dass Zeugen in einem Strafverfahren anonym bleiben dürfen, wenn sie Racheakte seitens des Angeschuldigten oder dessen Umfeld befürchten müssen. Wichtig aber ist, dass die Verteidigungsrechte trotz allem gewahrt bleiben. Ansonst könnten Verurteilungen drohen als Folge anonymer Denunziationen.*